

Organisationsreglement

1. Der Verband und seine Aufgaben

Gemeindeverband

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen "Ausbildungszentrum für Sicherheit Büren a. Aare", im folgenden Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.
- ² Sitz des Verbandes ist Büren an der Aare.
- ³ Zuständiges Regierungsstatthalteramt ist dasjenige von Büren a.A.
- ⁴ Für Verbandsgemeinden aus anderen Kantonen gilt in Verbandsangelegenheiten das Kantonalbernerische Recht.

Zweck

Art. 2

- ¹ Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Aus- und Weiterbildung der für die Öffentliche Sicherheit zuständigen Dienste und Funktionäre.
Er organisiert Kurse und Übungen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Mannschaften und Chargierten.
- ² Er bietet Aus- und Weiterbildungskurse für alle im Bereich "Sicherheit" tätigen Institutionen und Unternehmen an, oder führt diese zusammen mit qualifizierten Anbietern durch.
- ³ Im Rahmen von speziellen Aus- und Weiterbildungskursen können auch Dritte (z.B. Firmen, Private) geschult werden.
- ⁴ Der Verband plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert alle zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen.
- ⁵ Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck nach Absatz 1 bis 3 zu fördern oder damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

Grundsätze der
Aufgabenerfüllung

Art. 3

- ¹ Der Verband achtet auf den Schutz und die Erhaltung einer gesunden Umwelt und auf einen wirkungsvollen Einsatz der Mittel.
- ² Er betreibt eine zeitgemässe Unternehmenspolitik und begegnet künftigen Herausforderungen durch innovatives und weitsichtiges Verhalten sowie durch Offenheit für neue Erkenntnisse.
- ³ Er misst seine Leistungen mit vertretbarem Aufwand und vergleicht diese mit dem Angebot von Organisationen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen.
- ⁴ Er arbeitet mit Dritten zusammen, wenn er seine Aufgaben dadurch wirkungsvoller erfüllen kann.
- ⁵ Er beachtet in allen Fällen die massgebenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

- Aufgabenerfüllung für Dritte** **Art. 4**
Der Verband kann Aufgaben nach Artikel 2 auf vertraglicher Grundlage auch für andere Gemeinwesen als die Verbandsgemeinden und für Private erfüllen.
- Information** **Art. 5**
¹ Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
² Er bildet Vertrauen durch Transparenz.
- Form der Mitteilungen** **Art. 6**
¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
² Bekanntmachungen zu handen der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsanzeigern der Ämter der Verbandsgemeinden.
³ Der Verband kann Mitteilungen, nach Bedarf, in weiteren geeigneten Publikationsorganen bekannt machen.
- ## 2. Mitgliedschaft
- Mitglieder** **Art. 7**
Mitglieder des Verbandes sind die in Anhang I aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt).
- Pflichten der Verbandsgemeinden** **Art. 8**
¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Gemeindebeiträge benötigt.
² Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Beitritt** **Art. 9**
¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
² Der Leitungsausschuss verhandelt die Modalitäten mit den beitriftswilligen Gemeinden. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahme.
³ Treten weitere Gemeinden bei, passt die Delegiertenversammlung dieses Reglement. soweit erforderlich. den neuen Verhältnissen an.
- Austritt** **Art. 10**
¹ Der Austritt ist möglich
a auf Ende eines Kalenderjahres,
b unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren und
c wenn die austrittswillige Gemeinde zur Zeit des Austritts alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt hat.
² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung

geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

3. Organisation

3.1 Allgemeines

Organe

Art. 11

Organe des Verbandes sind:

- a die Delegiertenversammlung
- b der Leitungsausschuss
- c das Rechnungsprüfungsorgan
- d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- e das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Dritte als Organe

Art. 12

¹ Dritte, die nach Artikel 11 nicht als Organe aufgeführt sind, können als Verbandsorgane handeln.

² Der Leitungsausschuss bezeichnet diese Dritten und regelt ihre Zuständigkeiten.

³ Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit sind für diese Dritten nach Artikel 17 geregelt

Wählbarkeit

Art. 13

¹ Delegierte können die in den betreffenden Verbandsgemeinden Stimmberechtigten sein.

² Wählbar sind

- a in den Leitungsausschuss die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 14

¹ Mitglieder des Leitungsausschusses dürfen nicht Delegierte sein.

² Das Personal darf nicht

- a der Delegiertenversammlung oder dem Leitungsausschuss angehören;
- b der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrades nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Amtsdauer

Art. 15

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Leitungsausschusses und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Die Personen sind wiederwählbar.

³ Ersatzwahlen während einer Amtsperiode werden nur für deren Rest vor-

genommen.

Ausstand

Art. 16

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind:
 - a die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz, sowie
 - b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt sind.
- ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- ⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung. Delegierte müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinn von Absatz 1 und 2 offen legen.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 17

- ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Leitungsausschuss ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
- ³ Im übrigen richten sich die disziplinarischen und die vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem Gemeindegesetz.

3.2 Bestimmung von Zuständigkeiten

Den Ausgaben
gleichgestellte Geschäfte

Art. 18

- Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - b Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - c Anlagen in Immobilien;
 - d finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - e Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
 - f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);
 - g Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Nachkredite

Art. 19

- ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst das Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Leitungsausschuss.

- Beiträge Dritter **Art. 20**
- Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.
- 3.3 Delegiertenversammlung**
- Zusammensetzung **Art. 21**
- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
 - ² Die Verbandsgemeinden entsenden für jede Delegiertenversammlung einen Delegierten, welcher ihre jeweilige Stimmkraft nach Artikel 25 vertritt.
 - ³ Der Präsident des Leitungsausschusses leitet die Delegiertenversammlung. Er nimmt an Abstimmungen nicht teil, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.
 - ⁴ Die übrigen Mitglieder des Leitungsausschusses nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
- Weisungen **Art. 22**
- ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte, namentlich zum Abstimmungsverhalten, Weisungen erteilen.
 - ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Einberufung und Einladung **Art. 23**
- ¹ Der Leitungsausschuss beruft die Delegiertenversammlungen ein.
 - ² Zwanzig Prozent der Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zwanzig Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
 - ³ Der Leitungsausschuss stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten den Verbandsgemeinden spätestens 30 Tage im voraus zu.
- Beschlussfähigkeit **Art. 24**
- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, unabhängig der vertretenen Stimmen, vertreten ist
 - ² Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.

Stimmkraft der
Verbandsgemeinden

Art. 25

- ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über
 - a eine Stimme für Gemeinden mit 1000 oder weniger Einwohnern;
 - b zwei Stimmen für Gemeinden mit 1001 bis 2000 Einwohnern;
 - c eine zusätzliche Stimme pro weitere angebrochene 2000 Einwohner, bis zu 10'000 Einwohnern
 - d eine weitere Stimme pro weitere angebrochene 5000 Einwohner ab 10'001 Einwohnern
- ² Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik.

Verfahren

Art. 26

- ¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.
- ² Sie wählt im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr.
- ³ Sie beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen so, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.
- ⁴ Das weitere Verfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

1. Wahlen

Art. 27

- Die Delegiertenversammlung wählt:
- a das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Leitungsausschusses;
 - b die Mitglieder der Resultateprüfungskommission;
 - c das Rechnungsprüfungsorgan
 - d die Mitglieder von ständigen Kommissionen.

2. Sachgeschäfte

Art. 28

- Die Delegiertenversammlung beschliesst:
- a Änderungen des Organisationsreglements;
 - b die Auflösung des Verbandes (Artikel 43);
 - c ein Finanzreglement;
 - d weitere Reglemente, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind;
 - e die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
 - f die Jahresrechnung;
 - g den Voranschlag;
 - h neue einmalige Ausgaben über 100'000.– Franken;
 - i neue wiederkehrende Ausgaben über 15'000.– Franken;
 - j die Genehmigung oder Rückweisung des Finanz- und Investitionsplanes;
 - k die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichts;
 - l eine Geschäftsordnung für sich selbst.

Resultate-
prüfungskommission**Art. 29**

- ¹ Die Resultateprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Sie
 - a kontrolliert, ob der Leitungsausschuss die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 31 Absatz 2 vollzieht;
 - b kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
 - c behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;
 - d nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr durch die Delegiertenversammlung übertragen werden.
- ³ Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.
- ⁴ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen. Die erforderlichen Ausgaben sind zu budgetieren und durch die DV zu genehmigen.

3.4 Leitungsausschuss

Zusammensetzung

Art. 30

Der Leitungsausschuss besteht aus sieben Personen.

Zuständigkeiten

Art. 31

- ¹ Der Leitungsausschuss führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung namentlich:
 - a die Organisation des Leitungsausschusses;
 - b die Einladung und das Verfahren für Leitungsausschusssitzungen;
 - c die Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen im Rahmen des übergeordneten Rechts;
 - d die Einsetzung weiterer Kommissionen;
 - e die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten des Personals;
 - f die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
 - g die Unterschriftsberechtigung.
- ³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verwaltungsverordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er beschliesst unter Vorbehalt der Delegation namentlich:
 - a Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen;
 - b mit einfachem Beschluss die Einzelheiten der Organisation;
 - c die Anstellung des Zentrumsleiters;
 - d einmalige neue Ausgaben bis 100'000.– Franken;

- e wiederkehrende neue Ausgaben bis 15'000.– Franken;
- f gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

3.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 32

- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern.
- ² Die Delegiertenversammlung kann anstelle der Kommission eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen. (Sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen)
- ³ Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

3.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 33**

- ¹ Die Delegiertenversammlung und der Leitungsausschuss können für Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.
- ² Ständige Kommissionen bedürfen der Grundlage in einem Erlass. Dieser bestimmt mindestens:
 - a die Aufgaben;
 - b die Zuständigkeiten;
 - c die Organisation;
 - d die Mitgliederzahl oder, bei Kommissionen mit variabler Besetzung, den Rahmen der Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 34

- ¹ Die Delegiertenversammlung und der Leitungsausschuss können für einzelne Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.
- ³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

3.7 Personal

Anstellung

Art. 35

- ¹ Der Verband betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik mit dem Ziel, geeignete Mitarbeiter für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewinnen und zu erhalten.
- ² Er schafft die Rahmenbedingungen für ein offenes und leistungsförderndes Betriebsklima und stellt einen wirtschaftlichen und wirksamen Personaleinsatz sicher.
- ³ Der Leitungsausschuss regelt die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten

ten des Personals.

4. Finanzen

Allgemeines

Art. 36

- ¹ Der Verband plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- ² Er informiert die Verbandsgemeinden bis spätestens Mitte Jahr über die Finanz- und Investitionsplanung.

Beiträge der
Verbandsgemeinden

Art. 37

- ¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten, die nicht an die Benutzer oder Verursacher verrechnet, oder durch andere Zuschüsse gedeckt werden.
- ² Der Verband setzt die Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten im Voranschlag gesondert fest.
- ³ Die Beiträge der Verbandsgemeinden bemessen sich pro Einwohner anhand der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

Investitionen

Art. 38

- ¹ Der Verband erstellt einen mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.
- ² Investitionen sind nur im Rahmen des Investitionsplans zulässig.

Beiträge des Bundes des
Kantons oder von Dritten

Art. 39

Der Verband macht Beiträge des Bundes, der Kantone oder von Dritten an die Anlagen und Aufgaben des Verbandes geltend.

Finanzreglement

Art. 40

Der Verband erlässt ein Finanzreglement und regelt darin namentlich

- a die Einzelheiten der Finanzhaushaltführung;
- b die Rechnungsstellung für die Gemeindebeiträge und das Inkasso.

Haftung

Art. 41

- ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Artikel 43 Absatz 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
- ³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 43 Absatz 3.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufsicht und Rechts-
pflege

Art. 42

Für die Aufsicht des Kantons und die Rechtspflege gelten die kantonalen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung und über die Verwaltungsrechtspflege.

Auflösung des
Verbandes

Art. 43

¹ Der Verband wird aufgelöst:

- a durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen;
- b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre (Artikel 36) zugewiesen.

Inkrafttreten

Art. 44

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Es hebt das Verbandsreglement des Gemeindeverbandes Regionales Zivilschutz-Ausbildungszentrum Büren a.A. vom 5. Januar 1978 und weitere Bestimmungen, die mit diesem Reglement unvereinbar sind, auf.

³ Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen des Verbandes in Kraft, bis sie durch neues Recht ersetzt werden. Die Zuständigkeit zum Erlass neuen und zur Aufhebung alten Rechts richtet sich nach diesem Reglement.

Anhang I

Verzeichnis der Verbandsgemeinden

3270	Aarberg	3274	Hermrigen	3271	Radelfingen
2558	Aegerten	3232	Ins	3255	Rapperswil
3296	Arch	2563	Ipsach	3251	Ruppoldsried
3282	Bargen	2565	Jens	3295	Rüti
2564	Bellmund	3283	Kallnach	2553	Safnern
2555	Brügg	3273	Kappelen	2556	Scheuren
2578	Brüttelen	2543	Lengnau	3054	Schüpfen
3263	Büetigen	3297	Leuzigen	2556	Schwadernau
3274	Bühl	2576	Lüscherz	3267	Seedorf
3294	Büren	3250	Lyss	2577	Siselen
3292	Buswil	3294	Meienried	2557	Studen
3264	Diessbach	2554	Meinisberg	2572	Sutz-Lattrigen
3293	Dotzigen	3274	Merzligen	2575	Täuffelen
3272	Epsach	2572	Mörigen	3226	Treiten
3235	Erlach	3225	Müntschemier	3233	Tschugg
2577	Finstershennen	2560	Nidau	3234	Vinelz
2076	Gals	3283	Niederried	3272	Walperswil
3236	Gampelen	3298	Oberwil	3251	Wengi
3257	Grossaffoltern	2542	Pieterlen	3252	Worben
2575	Hagneck	2562	Port		

Inkrafttreten

Das neue Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01.01.2002 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

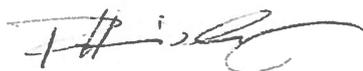
Das neue Organisationsreglement wurde von mehr als 2/3 der Verbandsgemeinden genehmigt.

Büren a.A., 17. März 2003

Namens des Leitungsausschusses

Der Präsident:

Die Sekretärin:




Ruedi Horisberger

Miggi Nydegger

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde in den Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen. Die verschiedenen Auflagezeugnisse liegen bei.

Büren a.A., 17. März 2003

Namens des Leitungsausschusses

Der Präsident:

Die Sekretärin:




Ruedi Horisberger

Miggi Nydegger

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 15. APR. 2003
Aus: G. Gemeinden und Raumordnung

